

BVGer C-2072/2016 vom 15. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2072_2016

FR: TAF C-2072/2016 du 15 juillet 2016

IT: TAF C-2072/2016 del 15 luglio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 16. Februar 2016, mit der die Vorinstanz einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verzugszinsen abgelehnt hat. Aufgrund der Rechtsbegehren strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist die Verzugszinspflicht vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2016.

E. 3

Die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung in der Türkei wohnhaft gewesene Beschwerdeführerin besitzt die Schweizer Staatsbürgerschaft, weshalb sich ihr Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung grundsätzlich nach schweizerischem Recht richtet (vgl. Urteil des BVGer C-4609/2011 vom 12. Februar 2014 E. 2.1).

E. 4

Nach Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV [SR 830.11]). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird (Art. 7 Abs. 2 ATSV).

E. 5

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verzugszinsen infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht mit der angefochtenen Verfügung noch verneint hatte, hat sie diesen in ihrer Vernehmlassung vom 26. Mai 2016 für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Januar 2016 anerkannt. Sie hielt fest, dass fraglich sei, ob die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe, da weder im Schreiben vom 8. Juni 2015 noch im Mahnschreiben vom 14. Juli 2015 eine konkrete Frist zur Einreichung der Dokumente angesetzt und zudem nicht auf die Säumnisfolgen hingewiesen worden sei. Zudem sei im Beschluss vom 26. Mai 2015 (act. 165) festgehalten worden, dass die Beschwerdeführerin ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflicht erfüllt habe. Durch das Verhalten der Beschwerdeführerin sei lediglich eine Verzögerung von einem Monat entstanden. Der absolute Verlust des Verzugszinsanspruchs sei demnach ungerechtfertigt. Es ist damit unbestritten, dass eine Verzugszinspflicht vom 1. Januar 2012 bis 31. Januar 2016 besteht. Das Bundesverwaltungsgericht sieht aufgrund der Rechts- und Aktenlage keinen Anlass, diesbezüglich von der übereinstimmenden Auffassung der Parteien abzuweichen.

E. 6

Umstritten und zu prüfen ist im Folgenden lediglich noch, ob auch für den Monat Dezember 2011 eine Verzugszinspflicht besteht.

E. 6.1

Bei einer Revision von Amtes wegen, welche die laufende Invalidenrente bestätigt, allenfalls nachdem die IV-Stelle die Rente zunächst herabgesetzt oder aufgehoben hat, beginnt die Frist von 24 Monaten (nach der Entstehung des Anspruchs) im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens (BGE 140 V 558 E. 3.3 und 3.4). Das amtliche Revisionsverfahren wurde im vorliegenden Fall am 16. Dezember 2009 eingeleitet, womit der Anspruch auf Verzugszinsen am 17. Dezember 2011 entstand. Die Verzugszinspflicht beginnt in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 ATSV damit am 1. Dezember 2011 (vgl. dazu auch Urteil des BGer 8C_188/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 5) und endete am 31. Januar 2016 mit Wiederaufnahme der Rentenzahlung.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hat das mit Schreiben vom 8. Juni 2015 angeforderte Bankformular erst nach einer Erinnerung vom 14. Juli 2015 am 18. August 2015 (Eingang) der Vorinstanz eingereicht. Aufgrund der gesamten Umstände ist darin jedoch keine für die Verzögerung der Rentenzahlung ursächliche Mitwirkungspflichtverletzung zu erblicken (vgl. dazu Ueli Kieser, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, N 55 zu Art. 26), die einem Verzugszinsanspruch entgegenstehen würde. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, wann die Beschwerdeführerin die uneingeschrieben verschickten Schreiben vom 8. Juni 2015 und 14. Juli 2015 erhalten hat, wurde ihr jeweils weder eine Frist zur Einreichung des Formulars gesetzt noch wurden ihr die Säumnisfolgen angedroht. Überdies erscheint es fraglich, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin ursächlich für eine Verzögerung der Aufnahme der Rentenzahlungen war, nachdem die Vorinstanz nach Erhalt des Auszahlungsgesuchs vom 7. April 2015 zwei Monate zuwartete, bis sie das Bankformular verschickte, und vom Zeitpunkt des Eingangs des Bankformulars bis zum Erlass der Verfügung betreffend Nachzahlung und Wiederaufnahme der Rente ohne ersichtlichen Grund wiederum rund fünfeneinhalb Monate verstreichen liess. Zudem blieb das konkrete Gesuch um Ausrichtung von Verzugszinsleistungen in der Verfügung vom 19. Januar 2016

unbehandelt, was eine weitere Intervention des Rechtsvertreters notwendig machte.

E. 6.3

Aus dem Dargelegten folgt, dass eine Verzugszinspflicht vom 1. Dezember 2011 bis 31. Januar 2016 besteht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz wird den Verzugszinsbetrag festzusetzen haben.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der obsiegenden Beschwerdeführerin sind keine Kosten aufzuerlegen und der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Die obsiegende, vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da der nichtanwaltliche Vertreter keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE [Stundenansatz für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 300.-]) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.